

An das
Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst)
Ballhausplatz 2
1010 Wien
Per E-Mail an v8a@bka.gv.at
und an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 31. März 2017

Stellungnahme des Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ)

Zu GZ: BKA-600.883/0003-V/8/2017

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesvergabegesetz 2017 erlassen wird und das Bundesvergabegesetz 2017 sowie das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden (Vergaberechtsreformgesetz 2017)

Der Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ) macht von der Möglichkeit Gebrauch, eine Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesvergabegesetz 2017 erlassen werden, das Bundesvergabegesetz 2017 und die Novelle 2018 sowie das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden sollen (Vergaberechtsreformgesetz 2017) abzugeben und nimmt hierzu wie folgt fristgerecht Stellung:

1) Eignungsnachweise und Eignungsprüfung

Zu § 80 Abs 5 und 6 BVergG 2017 sowie § 251 Abs 5 und 6 BVergG 2017

Der Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ) führt seit 1999 die Online-**Datenbank** Liste geeigneter Unternehmer® (LgU+) und stellt damit den öffentlichen Auftraggebern sämtliche Eignungsnachweise gemäß bisherigen Vorschriften nach dem BVergG 2006 idgF zur Verfügung. Das Institut ist ein Verein, finanziert durch Beiträge von Unternehmen und öffentlichen AuftraggeberInnen und sowie Unkostenbeiträgen von geführten Unternehmen und senkt mit seinem Service den Zeit- und Kostenaufwand bei Vergabeverfahren für Unternehmen und AuftraggeberInnen deutlich. Die LgU als Datenbank für Eignungsnachweise ist in dieser Form österreichweit einzigartig, weshalb sie durch die EU-Kommission bereits 2009 als **best practice Modell** im Bereich Eignungsnachweis für KMU ausgezeichnet wurde.

Den Unternehmen ermöglicht die LgU+ bereits jetzt, ihre Eignungsnachweise für öffentliche Auftraggeber nach dem „**Once-Only-Principle**“ zur Verfügung zu stellen. Die LgU+ stellt eine umfassende und zugleich unkomplizierte Möglichkeit dar, ihre Eignung öffentlichen AuftraggeberInnen gegenüber nachzuweisen. Dies auch im Hinblick auf den Eignungsnachweis ausländischen AuftraggeberInnen gegenüber.

In den bisherigen Kodifikationen des Bundesvergaberechts war festgehalten und somit klargestellt, dass die Erbringung des Eignungsnachweises auch durch Eintragung in einem Verzeichnis eines Dritten, wie der ANKÖ es zur Verfügung stellt, erfolgen kann (Recht des Unternehmens).

Der ANKÖ ersucht nachdrücklich, die zahlreichen genannten Gründe nochmals in Erinnerung rufend, in die Entwürfe zu § 80 Abs 5 BVergG 2017 und § 251 Abs 5 BVergG 2017 folgende Formulierung aufzunehmen:

§ 80 Abs 5 und § 251 Abs 5 BVergG 2017 (Ergänzungsvorschlag im Text fett gedruckt):

*„[...] gebührenfreie Datenbank **wie beispielsweise der ANKÖ sie führt, erhalten kann.**“*

Der ANKÖ hebt keine Gebühren ein. Ordentliche Mitglieder ermöglichen durch einen Mitgliedsbeitrag gemäß Statuten die Serviceleistungen des ANKÖ zur ökonomischen Abwicklung von Vergabeverfahren. Der Mitgliedsbeitrag ist kein Leistungsentgelt.

Andere Auftraggeber zahlen für die Serviceleistungen des ANKÖ und erhalten hierdurch, wie oben ausgeführt, die Möglichkeit zu wesentlich effizienteren Abwicklung von Vergabeverfahren, sie ersparen sich unzweifelhaft Zeit und Kosten bei der Eignungsprüfung von Unternehmen.

Der ANKÖ regt ebenso an, dass in Österreich von der in der entsprechenden EU-Richtlinie (Artikel 59) eingeräumten Möglichkeit der Benennung einer nationalen Datenbank Gebrauch gemacht und der ANKÖ genannt wird, ohne damit Ausschließlichkeitsrechte zu begründen.

Hinsichtlich der §§ 80 Abs 6 und 251 Abs 6 BVergG 2017, ersucht der ANKÖ folgende Ergänzung in die Formulierung aufzunehmen:

§ 80 Abs 6 und § 251 Abs 6 BVergG 2017 (Ergänzungsvorschlag im Text fett gedruckt):

*„Ein Unternehmer muss im Oberschwellenbereich jene Nachweise nicht vorlegen, die dem öffentlichen Auftraggeber bereits in einem früheren Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich vorgelegt wurden und geeignet sind, die Eignung nachzuweisen. **Er muss sie auch dann nicht vorlegen, wenn die Nachweise für den öffentlichen Auftraggeber über eine Datenbank verfügbar sind.** Der öffentliche Auftraggeber kann zum Zweck der Verwaltung und Wiederverwendung der solcherart vorgelegten Nachweise eine Datenbank einrichten. Dabei sind alle gemäß § 14 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen vorzusehen.“* Die Benennung des ANKÖ ist kein „Gold Plating“, da sie keine Verschärfung der EU Vorgaben bedeutet, sondern im Gegenteil eine Erleichterung für Auftraggeber und Unternehmer.

2) e-Procurement-Plattformen, Kommunikation und Bekanntmachungen

Es ist für den ANKÖ begrüßenswert, dass im Oberschwellenbereich die Kommunikation von öffentlichem Auftraggeber und Unternehmer grundsätzlich elektronisch zu erfolgen hat. Der Entwurf des § 48 Abs 13 BVergG 2017 statuiert jedoch die Möglichkeit der Festlegung elektronischer Kommunikationsplattformen im Wege von Verordnungen durch den Bundeskanzler bzw. durch die Landesregierungen.

Der ANKÖ sieht eine solche Möglichkeit als überaus problematisch. Der ANKÖ betrachtet mit Sorge, welcherlei weitgehende Auswirkungen eine derartige Festlegung auf bereits bestehende Verträge betreffend elektronische Kommunikationsplattformen zeitigen wird. Die in den Raum gestellte gegebenenfalls notwendige Auflösung bestehender Verträge über die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsplattformen erachtet der ANKÖ als vollkommen inakzeptablen Zustand. Investitionen wurden für bestehende Plattformen bereits getätigt. Jede Einschränkung auf Basis dieser

Verordnungsermächtigung hat zwangsläufig verlorene Kosten zur Folge. Langjährig bewährte Dienstleistungsbeziehungen drohen, durch die geplante Formulierung in § 48 Abs 13 BVergG 2017 in Frage gestellt zu werden. Dies ist für den ANKÖ nicht hinnehmbar.

Der ANKÖ ersucht um Konkretisierung bzw. Erläuterung der Formulierung des zur Begutachtung vorgelegten § 59 Abs 1 BVergG 2017 (Fassung 2018).

3) Open-Data und neue Ausschließlichkeitsrechte

Eine Behinderung des Wettbewerbes widerspricht jeglichem Verständnis des Open Data Prinzips und den in einschlägigen Dokumenten wie etwa der Digital Roadmap Austria proklamierten Grundsätzen der Transparenz, Offenheit, Teilhabe und des Grundprinzips der Nicht-Diskriminierung.

Durch die Festlegung auf das Unternehmensserviceportal in der Formulierung des geplanten § 54 Abs 2 BVergG 2017 (Veröffentlichung und Standardisierung von Kerndaten) wird Konkurrenz zu den bewährten Dienstleistern aufgebaut, ohne dass hierfür eine öffentliche Ausschreibung stattgefunden hätte. Dieses Vorgehen steht nach Meinung des ANKÖ im Widerspruch zu dem Kommissionsbeschluss von 12. Dezember 2011, der in seinem Artikel 11 (2) festlegt, dass ausschließliche Rechte nicht gewährt werden und wird vom ANKÖ daher scharf kritisiert

4) Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit

In die Grundsätze des Vergabeverfahrens wurde die Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit in § 20 Abs 1 BVergG 2017 aufgenommen.

Durch das Ermöglichen des Once Only Principles im Bereich der Eignungsprüfung praktiziert der ANKÖ den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Allein für das Jahr 2016 wurden Einsparungen in Millionenhöhe für AuftraggeberInnen und für Unternehmen erreicht.

Um österreichische Unternehmen im internationalen Wettbewerb bestmöglich zu unterstützen, ersucht der ANKÖ um seine Nennung als nationale Datenbank gemäß Art 59 Abs 6 der Richtlinie 2014/24/EU von 26.02.2014 und seine Verankerung im BVergG 2017.

Wir bitten darum, die dargelegten Argumente zu berücksichtigen und verbleiben

Hochachtungsvoll,



Dipl.-Kfm. Dr. Alfred Jöchlinger

Geschäftsführer